

Risk & Compliance Advisory

Green Claims & EmpCo

Klar. Verständlich. Nachhaltig.
So gelingt glaubwürdige Kommunikation



Von ‚klimaneutral‘ bis ‚umweltfreundlich‘ – Regulierung von Nachhaltigkeitsaussagen im EU-Binnenmarkt

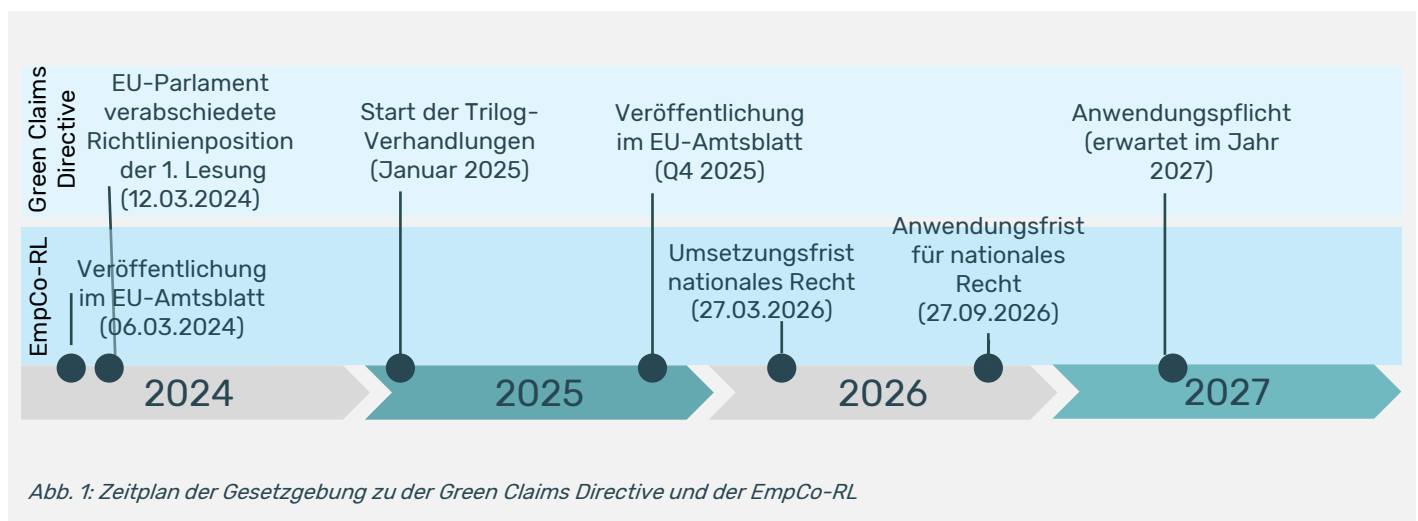
Nachhaltigkeit in Produkten und Dienstleistungen haben für die Verbraucher und Unternehmen auf dem EU-Binnenmarkt einen hohen Stellenwert erreicht. Die große Herausforderung: **Irreführende Aussagen** zu „Green Claims“ und „Social Claims“ sind in der EU weit verbreitet.

Mehr als 50% der von der EU-Kommission geprüften Umweltaussagen sind vage, irreführend oder unfundiert. Hinzukommt, dass 40% der Aussagen **nicht belegbar** sind (vgl. EU-Kommission, 2023). Um dem „Greenwashing“ und „Socialwashing“ in Nachhaltigkeitsaussagen von Unternehmen Abhilfe zu verschaffen und den fairen Wettbewerb auf dem EU-Binnenmarkt für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten, wurde die „Empowering Consumers-Richtlinie“ (EmpCo-RL) am 06.03.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die **EmpCo-RL** muss bis zum 27.03.2026 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht, in Deutschland durch die Anpassung des „Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“, umgesetzt werden und spätestens bis zum 27.09.2026 in Kraft treten. Aufgrund der **Vollharmonisierung** der EmpCo-RL werden die nationalen Regelungen nicht von den Vorschriften der Richtlinie abweichen. Der Anwendungsbereich der EmpCo-RL beschränkt sich auf **freiwillig** von Unternehmen getätigte Nachhaltigkeitsaussagen. Das bedeutet, dass gesetzlich verpflichtende Unternehmensaussagen, wie z.B. die Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung, nicht unter die EmpCo-RL fallen. Der zweite Baustein der Regulierung von Nachhaltigkeitsaussagen im EU-Binnenmarkt stellt die „Green Claims Directive“ dar, welche insbesondere zusätzliche Vorschriften zur Begründung von Umweltaussagen vorsieht.

Der Vorschlag der 1. Lesung zum Richtlinienentwurf wurde vom EU-Parlament im März 2024 angenommen und befindet sich aktuell in den **Trilogverhandlungen** zwischen Rat, Kommission und Parlament. Bei erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2025 ist mit einer **verbindlichen Anwendung im Jahr 2027** zu rechnen. Im Zusammenspiel mit der EmpCo-RL als *lex generalis* würden die ergänzenden Vorschriften der Green Claims Directive als *lex specialis* vorrangig gelten.

Wer die EmpCo-RL und die Green Claims Directive **ignoriert**, riskiert **wirtschaftliche Nachteile**. So kann, abgesehen von drohenden Reputationsschäden, eine Zuwiderhandlung zu **hohen Strafzahlungen** für das verstoßende Unternehmen führen, welche u.a. durch Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes, sowie durch den Verstoß erlangten **wirtschaftlichen Nutzen** festgelegt werden.



Wesentliche Inhalte der EmpCo (1/2)

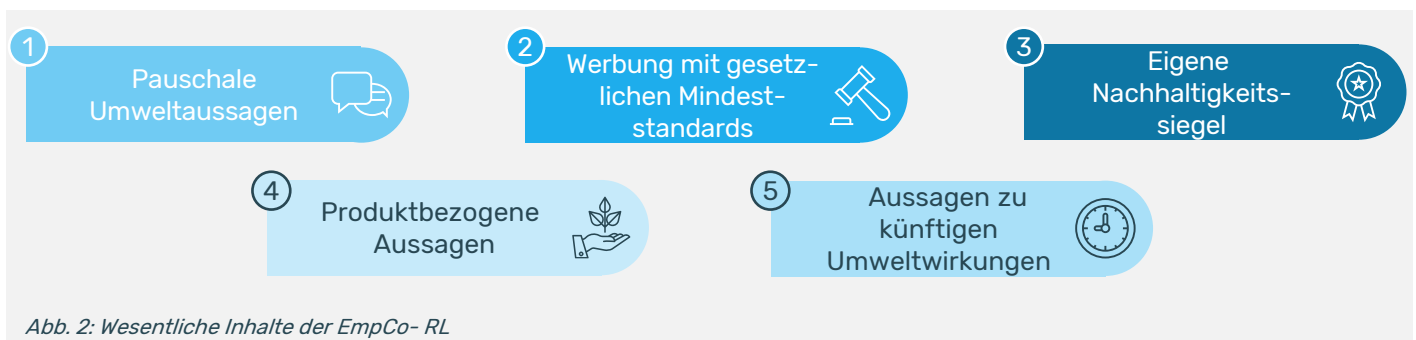
Die EmpCo-RL führt verbindliche Anforderungen an freiwillige Nachhaltigkeitsaussagen im B2C-Bereich ein – insbesondere mit Blick auf Inhalt, Nachweisführung und Formulierung. Für Unternehmen, die sich über Umweltversprechen positionieren, entsteht konkreter Handlungsbedarf: Aussagen sollten künftig klar belegt, differenziert und überprüfbar sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme neuer Tatbestände in die sog. „**schwarze Liste**“ der per se verbotenen Geschäftspraktiken. Die EmpCo-RL ergänzt insoweit den Anhang der UGP-Richtlinie („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“). Die dort beschriebenen Geschäftspraktiken gelten per se als unlauter, eine Einzelfallprüfung durch die Gerichte findet nicht statt.



Wesentliche Inhalte der EmpCo (2/2)

- 1) Ein zentrales Element der EmpCo-RL ist das **Verbot pauschaler Umweltaussagen** („generic claims“). Begriffe wie „umweltfreundlich“, „klimaneutral“, „ökologisch“, oder „grün“ dürfen künftig nur verwendet werden, wenn eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen werden kann.
- 2) Umweltaussagen, die sich **pauschal auf ein gesamtes Produkt beziehen**, obwohl sie nur einzelne Bestandteile betreffen, sind künftig unzulässig. Auch **produktbezogene Aussagen** wie „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ sind künftig unzulässig, wenn sie allein auf Kompensation beruhen. Zulässig bleiben sie nur, wenn die behauptete Klimawirkung durch tatsächliche Emissionsminderungen innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette erreicht wird.
- 3) Auch Umweltaussagen, die lediglich **gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen** als Besonderheit herausstellen, sind künftig unzulässig.
- 4) **Aussagen zu künftigen Umweltwirkungen** – etwa geplante Emissionsminderungen oder Klimaneutralität – sind unzulässig, wenn sie nicht durch messbare Zielvorgaben, einen nachvollziehbaren Umsetzungsplan und regelmäßige unabhängige Überprüfungen belegt sind. Auch im **Bereich Produktkennzeichnung** ergeben sich weitreichende Anforderungen. So dürfen etwa Aussagen zur Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Upgrade-Fähigkeit von Produkten nur dann getroffen werden, wenn sie mit objektiven und überprüfbaren Informationen hinterlegt sind.
- 5) Ein weiterer zentraler Punkt betrifft **die Nutzung von Nachhaltigkeitssiegeln**. Künftig dürfen Unternehmen nur noch solche Umweltkennzeichnungen verwenden, die staatlich anerkannt oder von einer unabhängigen, nachprüfbar Stelle zertifiziert sind. Selbst entwickelte Umweltlabels oder Siegel ohne ein transparentes Zertifizierungs-verfahren gelten als irreführend und sind unzulässig.



Wesentliche Inhalte der Green Claims Directive

Die Green Claims Directive ergänzt die EmpCo-RL als spezifischere Regelung für die inhaltliche Begründung und Überprüfbarkeit von Umweltaussagen. Während sich die EmpCo-RL auf die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Aussagen konzentriert, regelt die Green Claims Directive das „Wie“ – also die Anforderungen an Inhalt, Nachweis und Kommunikationsform.

Die Green Claims Directive soll europaweit einheitliche Mindeststandards für ausdrückliche Umweltaussagen schaffen, also Aussagen mit konkretem, überprüfbarem Inhalt. Bereits das Wettbewerbsrecht verlangt wissenschaftliche Belegbarkeit – die Green Claims Directive konkretisiert dies durch verbindliche Anforderungen an Bewertungsmethoden, Nachweise und Offenlegungspflichten.

Zu den zentralen Elementen zählen:

Kriterien für Umweltaussagen: Unternehmen müssen Umweltangaben mit klaren, überprüfbaren Daten und nachvollziehbaren Methoden belegen.

Ex-ante-Prüfungspflicht: Umweltaussagen und Umweltkennzeichen vor der Veröffentlichung durch eine unabhängige und akkreditierte Stelle zu prüfen belegt den Wert dieser.

Strenge Vorgaben für Labels: Neue Umweltkennzeichen unterliegen künftig verbindlichen Anforderungen an Transparenz, Governance und Nachvollziehbarkeit. Selbstzertifizierungen sind ausgeschlossen.

Lebenszyklus- und Transparenzpflicht: Aussagen sollten sich auf den gesamten Produktlebenszyklus beziehen und für Verbraucher leicht einsehbar sein – z. B. über detaillierte analoge oder digitale Produktinformationen.

Die Green Claims Directive befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens 2027 zu rechnen – 24 Monate nach Verabschiedung.



Schweigen statt werben, das Phänomen Green Hushing

In der Unternehmenspraxis zeigt sich immer häufiger, dass aus Sorge vor finanziellen Risiken und einem möglichen Reputationsverlust auf eine **Kommunikation** zu Nachhaltigkeitsthemen **verzichtet** wird. Solche bewusst zurückgehaltenen Informationen über umgesetzte Nachhaltigkeitsaktivitäten werden als „**Green Hushing**“ bezeichnet.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass Unternehmen frühzeitig geeignete Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass **Aussagen** zu Nachhaltigkeitsthemen **spezifisch, belegbar, vollständig** und **korrekt** sind.

Eine klare, überprüfbare und transparente Kommunikation stärkt das Vertrauen externer Stakeholder, unterstützt den Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen und kann zudem einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil begünstigen. Wird auf diese verzichtet, bleiben vorhandene Potenziale ungenutzt.

Hierzu zählen:

- strukturierte Berichtsprozesse
- interne Kontrollmechanismen
- regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende mit Nachhaltigkeitsbezug
- Einbindung externer Prüfer

Green Claims & EmpCo: Unser 4-stufiger Beratungsansatz

Angesichts der Tatsache, dass viele gängige Formen der **Umweltwerbung** künftig untersagt oder **streng reguliert** werden, ist es für Unternehmen essenziell, ihre Kommunikations- und Marketingstrategien frühzeitig an den neuen Rechtsrahmen anzupassen. Die Anforderungen an umweltbezogene Aussagen steigen – sowohl regulatorisch als auch gesellschaftlich.

Mit unserem **strukturierten Beratungsansatz** unterstützen wir Unternehmen dabei, ihre bestehenden **Aussagen** zu **analysieren**, kritische Formulierungen zu identifizieren und verständlich sowie **belegbar zu kommunizieren**. Wir schaffen Orientierung, zeigen Fallstricke auf und geben praxisnahe Empfehlungen für die Weiterentwicklung glaubwürdiger Green Claims.

1. Quick-Check & Einordnung

- Erhebung bestehender Umweltkommunikation; Nachhaltigkeitssiegel und Claims
- Einordnung nach Art, Zielgruppe und Verbreitungskanal
- Gemeinsamer Workshop über rechtliche Grundlagen, Aussagen und Kontexte

2. Risiko & Relevanz

- Abgleich mit regulatorischen Anforderungen
- Einschätzung sensibler Formulierungen
- Bewertung nach Verständlichkeit, Nachprüfbarkeit, Risiko

3. Validierung & Dokumentation

- Nachvollziehbare Herleitung und Quellenangaben
- Dokumentation für interne/externe Prüfprozesse
- Validierung durch externe Rechtsberatung

4. Kommunikation & Guidelines

- Zielgruppengerechte Übersetzung für Produktdesign, Marketing, Vertrieb & Berichterstattung
- Erstellung einer Kommunikationsstrategie und einer Claims-Guidelines für konsistente Anwendung
- Schulung und Einbindung relevanter Stakeholder



Was Ihr Unternehmen am Ende konkret gewinnen kann

Am Ende des Prozesses steht ein **klarer Überblick über bestehende Umweltaussagen** und deren **Risiken**. Sie als Unternehmen gewinnen Sicherheit im Umgang mit Green Claims, erkennen sensible Formulierungen frühzeitig und stärken die Kommunikationskompetenz ihrer Teams. So entsteht eine nachvollziehbare, **glaubwürdige Umweltkommunikation**, die Vertrauen schafft und Greenwashing-Risiken reduziert.

Kommen Sie gerne auf uns zu.

Als kompetenter **Sparringspartner** begleiten wir Sie mit fachlicher Tiefe, klarem Blick auf regulatorische Entwicklungen und praxisnahen Lösungen.

Profitieren Sie von über **30 Jahren Erfahrung** und einem motivierten, branchenübergreifend aufgestellten Team aus Risk- & Compliance-Experten und Expertinnen, welches die relevanten Vorschriften sowie die aktuellen Markttrends sicher im Blick hat.



Wer aus Angst vor Fehlern gar nicht mehr über Nachhaltigkeit spricht, vergibt eine enorme Chance: Gute Kommunikation schafft nicht nur Vertrauen, sondern kann, wenn sie fundiert und belegbar ist, die eigene Position im Markt stärken.



Dr. Berenike Wiener (Managing Partner, plenum AG)

